



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Angewandte
Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. August 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 30. März 2007 (AB UBT 2007/106), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Passus „ob der Kandidat Kompetenzen in Analyse, Entwurf, Implementierung und Test von informationsverarbeitenden Systemen gezeigt“ ersetzt durch den Passus „inwieweit der Kandidat Kompetenzen besitzt, um komplexe Problemstellungen im Bereich seines gewählten Anwendungsfachs mit Informatikmethoden und –systemen zu lösen“.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „121“ durch die Zahl „140“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird geändert:

aa) Nr. 1 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

bb) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Für jeden Teilbereich aus Abs. 1 sind die verfügbaren Module im Anhang aufgelistet. Modellstudienpläne dienen bei der Auswahl der Module als Orientierung. Bei Abweichungen von den Modellstudienplänen wird eine vorangehende Beratung durch den Studienfachberater empfohlen (§ 27 Abs. 2). Die detaillierte Beschreibung der Module und die Modellstudienpläne sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Das Modulhandbuch wird bei Bedarf vom Prüfungsausschuss aktualisiert.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er besteht aus sechs (stimmberechtigten) Mitgliedern sowie jeweils einem beratenden Vertreter der Studierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter“.

b) In Satz 5 wird „und deren Ersatzvertreter“ gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach „(z.B. Abschlussarbeit)“ der Passus „oder während der Vorlesungszeit erbrachte Leistungen (z.B. Übungsblätter), welche bei der Bildung der Gesamtnote der betreffenden Teilprüfung berücksichtigt werden“ angefügt.

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 „Die Teilprüfungen beziehen sich auf einzelne Module oder auf inhaltlich zusammengehörige Module in einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten“ angefügt.

6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Prüfungsformen,“ wird der Passus „gestellten Voraussetzungen (insb. erfolgreiche Übungsteilnahme)“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „Aushang“ wird der Passus „oder über das Modulhandbuch“ eingefügt.

7. In § 12 Abs. 2 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen. Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.

8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Die Punktzahlen jeder Teilprüfung“ durch den Passus „Die Leistungspunkte jedes Moduls“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
9. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu informieren“.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „aktuellen“ gestrichen und nach dem Wort „Informatik“ wird der Passus „mit möglichst interdisziplinärer Ausrichtung“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Themen für Bachelorarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern (gemäß § 5) gestellt und betreut, wobei mindestens einer davon der Fachgruppe Informatik der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik angehört und der andere auch der Fakultät des vom Studierenden gewählten Anwendungsbereichs angehören kann.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 1 neu eingefügt:

„¹Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 360 Stunden.“ Die Sätze 1 bis 4 werden Sätze 2 bis 5.
 - bb) In Satz 2 (alt) wird der Passus „des Betreuers“ durch den Passus „der Betreuer“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 wird der Passus „dem Betreuer“ durch den Passus „den Betreuern“ ersetzt.
 - e) In Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen.
 - f) In Abs. 8 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - g) Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

„(10) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die Prüfer aus Abs. 3 zur Bewertung weiter. Beide Prüfer einigen sich auf eine der in § 17 aufgeführten Noten und empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Die Bewertung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „und der Note der Bachelorarbeit“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Note der Bachelorarbeit fließt mit doppeltem Gewicht in das Mittel ein“.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Abs. 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird der Passus „Bachelorprüfung als endgültig“ durch den Passus „Teilprüfung als“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei nicht bestandenen Teilprüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist nur in einer nicht bestandenen Teilprüfung, nach vorangegangener Studienfachberatung, zulässig.“

13. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„³Im Rahmen eines Mentorenprogramms wird die individuelle Studienfachberatung ermöglicht.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „eine“ wird durch den Passus „die individuelle“ ersetzt.

c) Beim zweiten Spiegelpunkt wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 7)“ angefügt.

d) Beim dritten Spiegelpunkt wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Teilprüfungen“ ersetzt.

- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und es wird der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 2)“ angefügt.

14. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang: Modulübersicht

1. Teilbereich: Informatik

Kennung	Pflichtmodule	LP
INF 103	Einführung in die Informatik und ihre Anwendungsfächer	1
INF 104	Bachelor-Seminar	3
INF 105	Software-Praktikum	6
INF 106	Projekt-Praktikum	6
INF 107	Konzepte der Programmierung	8
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	8
INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen	8
INF 110	Betriebssysteme	4
INF 111	Formale Sprachen und Compilerbau	8
INF 112	Verteilte und Parallele Systeme I	4
INF 113	Multimediale Systeme I	4
INF 114	Datenbanken und Informationssysteme I	8
INF 115	Software-Engineering	8
	Summe:	76

Kennung	Wahlpflichtmodule	LP
INF 116	Multimedia Systeme II	4
INF 117	Wissensbasierte Systeme und KI	4
INF 201	Verteilte und Parallele Systeme II	4
INF 202	Computergrafik	4
INF 203	Eingebettete Systeme	4
INF 204	Datenbanken und Informationssysteme II	4
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	4

2. Teilbereich: Mathematik

Kennung	Pflichtmodule	LP
Mat 101	Ingenieurmathematik I	8
Mat 102	Ingenieurmathematik II	8
Mat 103	Mathematische Grundlagen der Informatik	7
Mat 104	Numerische Mathematik für Naturwissenschaftler und Ingenieure	4
Mat 105	Statistische Methoden I	6
	Summe:	33

3. Teilbereich: Anwendungsbereich Bioinformatik

Kennung	Pflichtmodule	LP
BI 101	Einführung in die Chemie I	4
BI 102	Einführung in die Chemie II	4
BI 103	Einführung in die Molekularen Biowissenschaften	12
BI 104	Grundlagen der Bioinformatik	7
BI 105	Molekulare Modellierung	8
	Summe:	35

Kennung	Wahlpflichtmodule	LP
BI 106	Physik für Naturwissenschaftler	8
BI 107	Organische Chemie	8
BI 108	Vertiefungspraktikum und -seminar Bioinformatik (BA)	11
BI 109	Vertiefungspraktikum Biophysikalische Chemie (BA)	8
BI 201	Einführung in die Biophysikalische Chemie	9
BI 202	Physikalische Chemie (Nebenfach)	6
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	17

3. Teilbereich: Anwendungsbereich Ingenieurinformatik

Kennung	Pflichtmodule	LP
II 101	Technische Mechanik I	6
II 102	Technische Mechanik II	6
II 103	Technische Thermodynamik I	4
II 104	Elektrotechnik	4
II 105	Regelungstechnik	5
II 106	Produktionstechnik	3
II 107	Konstruktionslehre und CAD	6
II 108	Thermische Verfahrenstechnik	4
	Summe:	38

Kennung	Wahlpflichtmodule	LP
II 109	Anwenderkurs: Pro/ENGINEER	5
II 110	Technische Thermodynamik	4
II 111	Konstruktionslehre und CAD (Praktikum)	4
II 112	Mechanische Verfahrenstechnik	4
II 113	Messtechnik	5
II 114	Produktionstechnik (theoretische Vertiefung)	6
II 115	Produktionstechnik (praktische Vertiefung)	6
II 116	CAD + Finite Elemente Analyse	4
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	14

3. Teilbereich: Anwendungsbereich Umweltinformatik

Kennung	Pflichtmodule	LP
UI 101	Biologie für Ingenieure	4
UI 102	Modellbildung in der Geoökologie	7
UI 109	Entwicklung von Simulationsmodellen	9
UI 115	Geo-Informationssysteme	8
	Summe:	28

Kennung	Wahlpflichtmodule	LP
UI 103	Einführung in die Chemie I	4
UI 104	Einführung in die Chemie II	4
UI 105	Einführung in die Bodenkunde (BA)	5
UI 106	Einführung in die Hydrologie (BA)	4
UI 107	Einführung Umweltchemie & Ökotoxikologie	5
UI 108	Organische Chemie	8
UI 110	Einführung in die Biogeografie	3
UI 111	Umweltinformationssysteme	6
UI 112	Umweltgerechte Produktionstechnik	3
UI 113	Fernerkundung/ Digitale Bildverarbeitung	3
UI 114	Atmosphäre, Grundlagen	5
UI 201	Seminar zu aktuellen Themen der ökologischen Modellbildung	3
	Mindestens zu erbringende Leistungspunkte:	24

4. Teilbereich: Abschlussarbeit

Kennung	Pflichtmodule	LP
INF 101	Bachelorarbeit-Thesis	12
INF 102	Bachelorarbeit-Kolloquium	3
	Summe:	15“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 30. März 2007 (AB UBT 2007/106) in der für sie geltenden Fassung; auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 23. Juli 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. August 2008, Az.: A 3378/1 - I/1.

Bayreuth, 15. August 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. August 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. August 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2008.